

BEBAUUNGSPLAN „FALKENSTEINER SIEDLUNG II“ - Mit integrierter Grünordnung

3. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN, HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

Verfasser: Architekten Meier & Baumgartner
 Hochberg 6

 93 086 Wörth / Donau

BEBAUUNGSPLAN "FALKENSTEINER SIEDLUNG II" MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

3.1 FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB

3.1.1 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

3.1.1.1 ABSTANDSFLÄCHEN

Die Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO sind einzuhalten

3.1.1.2 TALSEITIGE WANDHÖHEN

Es gilt das Maß vom Bezugspunkt (Schnittpunkt der Wand mit dem natürlichen Gelände) bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

3.1.2. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) NACH § 4 BauNVO

Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig

Bautyp:	U+E
Zahl der Vollgeschosse:	max. 2 Vollgeschosse
Grundflächenzahl	GRZ = 0,35
Geschossflächenzahl	GFZ = 0,70

3.1.3 BAUWEISE

Offene Bauweise entsprechend § 22 BauNVO

3.1.4 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Die Stellung der baulichen Anlagen bzw. die Hauptfirstrichtung gemäß Plandarstellung

3.2 FESTSETZUNGEN NACH Art. 91 BayBO

3.2.1 HAUPTGEBÄUDE

Gebäudebreiten:	Gebäude mit Pultdach (vgl. Regelbeispiele Gebäudety II):	max. 8,50 m
	Gebäude mit versetzten Pultdächern (vgl. Regelbeispiele Gebäudety III):	
	Gesamtbreite	max. 11,00 m
	Breite, der mit einem Pultdach überdeckten Gebäudeteile	max. 7,00 m
Dachform:	Satteldächer, Pultdächer, versetzte Pultdächer, Walmdächer sind <u>nicht</u> zulässig	
Dachneigung:	Satteldach 25° - 40° Pultdach 25° - 35°	
Dachdeckung:	Dachpfannen (Ziegel od. Betondachstein) rot bis rotbraun	
Dachgauben:	Dachgauben mit einer Außenansichtsfläche von max. 2,50 m ² sind zulässig. Die Summe der Gaubenbreiten je Gebäudeseite darf max. 40% der Gebäudelänge betragen. Die Gauben dürfen einen seitlichen Abstand vom Ortgang von 2,00 m nicht unterschreiten. Der Abstand zwischen den Gauben bzw. zu evtl. Zwerchgiebeln darf 1,00 m nicht unterschreiten.	
	Satteldachgauben sind zulässig bei einer Dachneigung des Gebäudes zwischen 35° - 40°; Schleppgauben sind zulässig bei einer Dachneigung zwischen 38° - 40°.	
Zwerchgiebel:	Ein Zwerchgiebel je Gebäude mit einer Breite von max. 33% der Gebäudelänge ist zulässig. Der Abstand von der Gebäudeaußenecke muss mind. 2,50 m betragen. Der First muss mind. 0,50 m unter dem Hauptfirst liegen, der Zwerchgiebel darf max. 1,75 m aus der Flucht der Hauptfassade hervortreten.	
Anbauten:	Anbauten wie Balkone, Wintergärten, etc. sind zulässig. Anbauten dürfen nach § 23 Abs. 3 BauNVO in geringfügigem Ausmaß (max. 50 cm) über die Baugrenzen vortreten. Für diese Bauteile wird eine maximale Tiefe von 2,00 m und eine maximale Breite von 33 % der Wandlänge des Hauptbaukörpers an den diese angrenzen festgesetzt. Im Bereich von Anbauten sind flach geneigte Dächer Flachdächer und Terrassen sowie andere Deckungs- materialien (Flachdachabdichtung, Titanzink- Stehfalzdeckung, Glas) als bei den Hauptdächern zulässig.	

Baukörper	
Gebäudefirst:	Die einzuhaltende Firstrichtung verläuft parallel zur Firstdarstellung der Planzeichnung
talseitige Wandhöhe:	bei U+E talseitig max. 6,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche.
Firsthöhe:	max. 9,00 m über der natürlichen Geländeoberfläche

3.2.2 GARAGEN, NEBENGEBÄUDE UND STELLPLÄTZE

3.2.2.1 ALLGEMEINE FESTSETZUNGEN

Garagen und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude gestalterisch anzupassen. Garagen deren Wandhöhe hangseitig weniger als 30 cm beträgt – gemessen vom natürlichen Gelände bis OK Wand – dürfen überfüllt und als begrünte Flachdachgaragen ausgeführt werden.

Garagen sind nur innerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten, überbaubaren Flächen zulässig. Die Höhenlage ist so zu wählen, dass auch bei starken Niederschlägen kein Oberflächenwasser der öffentlichen Verkehrsflächen in die Garagen eindringen kann.

3.2.2.2 GRENZGARAGEN

Taufseitige Wandhöhe im Mittel max. 3,00 m über dem natürlichem Gelände; für die nachfolgend aufgeführten Parzellen werden abweichend von Art 7, Abs. 4 BayBO Wandhöhen im Mittel bis 4 m zugelassen:

Parzelle 1a, 1b: wenn die Garage an der nordwestlichen oder südöstlichen Grundstücksgrenze angeordnet wird

Parzelle 5, 12: wenn die Garage an der nordöstlichen Grundstücksgrenze angeordnet wird

3.2.2.3 ZUSAMMENGEBAUTE GRENZGARAGEN

Zusammengebaute Grenzgaragen sind in Bezug auf Ihre Dachform einheitlich zu gestalten (gleiche Dachneigung, First und Traufe nach Möglichkeit durchlaufend). Der Zweitbauende hat sich den Vorgaben des Erstbauenden anzupassen.

3.2.2.4 GARAGENVORPLÄTZE

- Für die Garagenvorplätze sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden (Rasenfugen-Pflaster, wassergebundene Wegedecke, Granit- oder Betonpflaster mit Rasen- oder Splittfuge)
- Die Oberflächenentwässerung der Garagenvorplätze erfolgt **in das Privatgrundstück**
- Zwischen Garagentor und Fahrbahnrand muss ein nicht eingefriedeter Stauraum von mind. 5,00 m freigehalten werden. Diese Fläche wird nicht als Kfz.-Stellplatz angerechnet.

3.2.2.5 PRIVATE STELLPLÄTZE

Pro Wohneinheit bis 60 m² Wohnfläche ist 1 Kfz.-Stellplatz nachzuweisen.
Pro Wohneinheit ab 60 m² sind 2 Kfz.-Stellplätze nachzuweisen.

3.2.3 EINFRIEDUNGEN DER PARZELLEN

- Garagenzufahrten ohne straßenseitige Einfriedung
- Zum öffentlichen Straßenraum sind lebende Einfriedungen (Hecken) aus standortgerechten, einheimischen Gehölzen, senkrechte Holzlattenzäune, bevorzugt in Lärchenholz und Metallzäune mit senkrechten Füllstäben bis zu einer Höhe von max. 1,00 m ab Gehwegoberkante zulässig. Ebenso zugelassen sind Stützmauern aus Naturstein, Sichtbeton (z.B. mit senkrechter Holzschalung) und verputztem Mauerwerk bis zu einer Höhe von max. 1,00 m ab Gehwegoberkante. Straßenseitige Stützmauern sind nur zulässig zur Abfangung des natürlichen Geländeverlaufs.
- Zwischen den Parzellen und zur freien Landschaft sind Einfriedungen gemäß Art 63 (1) 6a BayBO zulässig; Grenzmauern sind dort nicht zugelassen.

3.2.4 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZMAUERN, TERRASSIERUNGEN

- Entlang der seitlichen Grundstücksgrenzen darf die natürliche Geländehöhe nicht verändert werden. Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer Höhe von 1,30 m über bzw. unter dem natürlichen Geländeverlauf zulässig. Stützwände sind zulässig bis zu einer Höhe von max. 1,00 m. Gestaffelte Abgrabungen entlang der Gebäude als Terrassierungen mit einer Böschungsneigung von B/H = 2/1 sind zulässig.
- Untergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen freigelegt werden.

3.2.5 ABFLIESENDES HANGWASSER

Auf den Grundstücken anfallende Hangwässer dürfen nicht auf Nachbargrundstücke bzw. Öffentliche Flächen geleitet werden. Die Beeinträchtigung von Nachbargrundstücken ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

3.2.6 DENKMALPFLEGE

Im Bereich des geplanten Baugebietes wurde eine römische Münze gefunden. Die Klärung der archäologischen Befundsituation erfolgt durch die fachliche Betreuung des Erdabtrages auf den Erschließungsstraßen (Wege, Kanal, usw.) **und beim Grundaushub der einzelnen Gebäude**. Alle Erdarbeiten müssen dazu rechtzeitig - mind. 3-4 Wochen vorher - beim Landesamt für Denkmalpflege angemeldet werden. Die Erdarbeiten müssen mit einem Bagger mit Humusschaufel nach den Vorgaben und **unter Aufsicht der Behörde** erfolgen. Im Fall, dass Bodendenkmäler auftauchen, muss ausreichend Zeit für deren Dokumentation eingeräumt werden. Des Weiteren ist dann für jede weitere Einzelbaumaßnahme eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG einzuholen.

3.3 HINWEISE

3.3.1 GRUNDWASSERSCHUTZ

- 3.3.1.1 Das anfallende Niederschlagswasser sollte als Brauchwasser wieder verwendet werden. Es wird empfohlen auf jedem Baugrundstück eine Regenwassersammelanlage mit anzulegen. Bei Brauchwassernutzung muss gewährleistet sein, dass kein Verbund mit dem Trinkwasserkreislauf besteht. (näheres regelt die Entwässerungssatzung der Stadt Würth)
- 3.3.1.2 Drainagewässer dürfen nicht in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Sie sind bevorzugt zur Versickerung auf dem Baugrundstück zu bringen.
- 3.3.1.3 Die Grundstücks- und Gebäudeentwässerung hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen (Rückstauenebene beachten!).

3.3.2 ABFLIESSENDES HANGWASSER

Wegen der Hanglage des Baugebietes könnte bei Starkregen oder Schneeschmelze Niederschlagswasser aus den höher gelegenen Bereichen breitflächig in Geländemulden abfließen und dort evtl. zu Schäden führen. Entsprechende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Vernässungen oder Feuchteschäden sollten vorgesehen werden. Bei Anordnung von Gebäudeöffnungen wie Fenster und Türen im Keller- und Terrassenbereich sowie bei der Anordnung von Auffüllungen und Abgrabungen, ist dies zu berücksichtigen. Öffnungen im unmittelbaren Bereich des Geländes, Kellerlichtschächte und Eingänge sollen mindestens 20 cm über der Geländeoberfläche angebracht sein oder wasserdicht ausgebildet werden.

3.3.3 SCHICHTENWASSER

Beim Bau von Keller- und Untergeschossen sind die Grundwasserverhältnisse zu berücksichtigen, um Schäden und Beeinträchtigungen durch zeitweise ansteigendes Hang- oder Schichtenwasser zu vermeiden. In diesem Zusammenhang werden notwendige Maßnahmen gegen „drückendes Wasser“ empfohlen.

3.3.4 AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN, STÜTZMAUERN, TERRASSIERUNGEN

Grundsätzlich gilt:

- die natürliche Geländeoberfläche soll aufgenommen werden
- auf Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern, soll weitgehend verzichtet werden. Sie sollen auf das notwendige Maß reduziert werden.

Bei Aufschüttungen und Abgrabungen über 0,50 m sind die nach Bayer. Bauordnung erforderlichen Absturzsicherungen anzubringen.

3.3.5 ENERGIEVERSORGUNG

- 3.3.5.1 Sämtliche Kabelverlegungen (Strom, Telefon ..usw.) erfolgen unterirdisch.

- 3.3.5.2 Die Anschlüsse der einzelnen Gebäude erfolgt ebenfalls unterirdisch mit Erdkabel
- 3.3.5.3 Pflanzen im Leitungsbereich von Erdkabeln: Soweit Baum- und Strauchpflanzungen in einer Abstandszone von je 2,50m beiderseits von Erdkabel erfolgen, sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Energieversorger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.
- 3.3.5.4 Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten.

3.3.6 BAUSTOFFE; ALTERNATIVE ENERGIEN; ÖKOLOGIE; GESTALTUNG

- 3.3.6.1 Es sollten nach Möglichkeit ökologisch verträgliche Baumaterialien verwendet werden (z.B. Holz, Ziegel, Zellulose, Kork, Flachs, mineralische Putze und Naturfarben, Linoleum etc.)
- 3.3.6.2 Straßen Wege und Plätze sollten in versickerungsfähigen Belägen ausgeführt werden (Ökopflaster, Rasenpflaster, Schotterrasen).
- 3.3.6.3 Solarenergie- Nutzung wird grundsätzlich empfohlen, dabei sollte eine gestalterisch verträgliche Einbindung in das Bauwerk bzw. in die Dachlandschaft beachtet werden. In diesem Zusammenhang wird auf mögliche Förderprogramme hingewiesen.
- 3.3.6.4 Fassaden, insbesondere Garagenwände sollten mit Kletterpflanzen begrünt werden.
- 3.3.6.5 Auf öffentlichen wie privaten Grünflächen soll der Einsatz von Pestiziden und Mineral-Dünger vermieden werden.
- 3.3.6.6 Schutz des Mutterbodens
Vor jeder Baumaßnahme ist der anstehende Oberboden insgesamt zu sichern und zur Wiederverwendung zwischen zu lagern. Die Humusmieten sind mit Leguminosen zu begrünen.

3.3.7 DENKMALPFLEGE

In unmittelbarer Nähe des Baugebiets wurde als Einzelfund eine römische Münze entdeckt. Hingewiesen wird auf die gesetzliche Meldepflicht archäologischer Funde. Aufgrund der Hangerosion ist damit zu rechnen, dass Funde im Laufe der Jahrhunderte den Hang hinabgespült worden sind und verlagert dort auftauchen können. Bei Erdarbeiten zu Tage kommende Keramik-, Metall- oder Knochenfunde sind umgehend dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu melden.

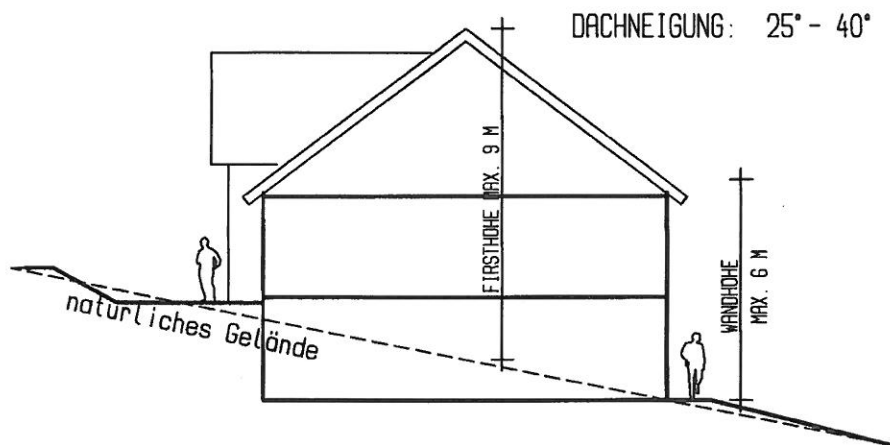
3.3.8 KOMMUNALE ABFALLENTSORGUNG

Die Müll- und Papiertonnen sind zu den festgesetzten Leerungsterminen an die Haupteinfahrstraße zu verbringen und am Tag der Leerung wieder abzuholen; dies gilt insbesondere für die Parzellen 7, 8 und 13.

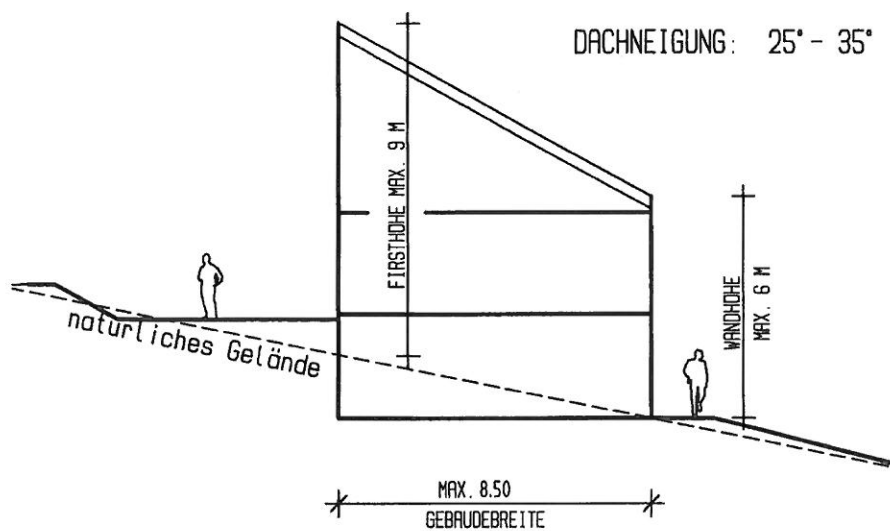
- 3.3.9 Die Grenze des Geltungsbereichs ist insbesondere im Westen eine Grenze zum Außenbereich. Flächen im Außenbereich dürfen nicht eingefriedet werden und unterliegen direkt dem Naturschutzrecht. Dies gilt insbesondere für die westlich an die Parzellen 9 bis 12 angrenzenden Grundstücke, welche im Zuschnitt den angrenzenden Bauparzellen entsprechen

REGELBEISPIELE

GEBAUDETYP I U + E - SATTELDACH

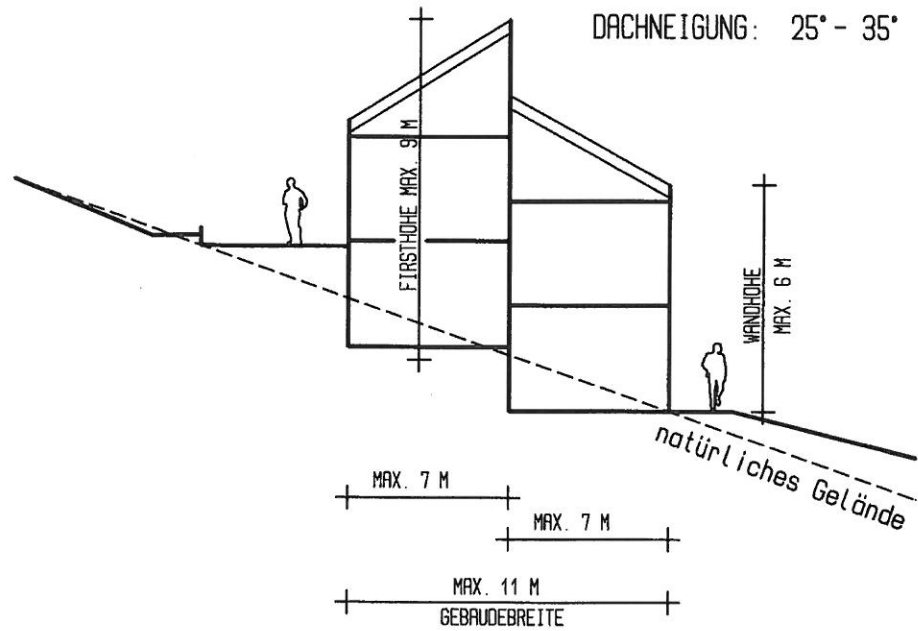


GEBAUDETYP II U + E - PULTDACH



GEBÄUDETYP III

U + E - VERSETZTE PULTDACHER



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Allgemeines Wohngebiet nach §4 BauNVO



Geplanter Hauptbaukörper, Mittelstrich ist Hauptfirstrichtung
Bautyp U + E



Möglicher Standort von Garagen oder anderen untergeordneten, erdgeschossigen Nebenanlagen.
Mittelstrich ist bevorzugte Hauptfirstrichtung

- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,35 GRZ = 0,35 als Maximalwerte, soweit sich nicht aus anderen Festsetzungen geringere Werte ergeben

GRZ 0,70 GFZ = 0,70 als Maximalwerte, soweit sich nicht aus anderen Festsetzungen geringere Werte ergeben

II Zahl der zulässigen Vollgeschosse (gemäß § 20 BauNVO) als Obergrenze.

- BAUWEISE, BAUGRENZEN

0

offene Bauweise



Einzelhaus und Doppelhaus zulässig

----- Baugrenze

- FLÄCHEN

Verkehrsflächen



4,0 m STRASSE



0,5 m DREIZEILER



1,5 m MEHRZWECKSTREIFEN



Öffentliche Grünfläche



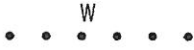
Private Grünfläche - von Bebauung freihalten



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes



Wanderweg



Abwasserleitung unterirdisch



durchgehende Numerierung der Parzellen

- NUTZUNGSSCHABLONE

WA	II
0,35	0,70
O	SD/PD
ED	2 WE

WA = Allgemeines Wohngebiet

II = max. 2 Vollgeschosse

0,35 = max. zulässige Grundflächenzahl

0,70 = max. zulässige Geschossflächenzahl

O = offene Bauweise

SD/PD = Satteldach / Pultdach zulässig

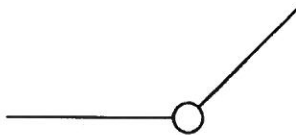
ED = Einzelhaus und Doppelhaus zulässig

2 WE = Max. 2 Wohneinheiten je Gebäude zulässig

- SONSTIGE PLANZEICHEN



Vorschlag für die Parzellierung der Grundstücke im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung



bestehende Flurstücksgrenzen

532/1

Flurstücksnummern



bestehende Wohngebäude



bestehende Nebengebäude

BEBAUUNGSPLAN „FALKENSTEINER SIEDLUNG II“

Mit integrierter Grünordnung

4. GRÜNORDNUNG

Verfasser: Bauamt der Stadt Wörth
Sachbearbeiter Siegfried Stadler
Rathausplatz 1

93 086 Wörth / Donau

4.1 Grünordnerische Festsetzungen

4.1.1 Bodenschutz - Schutz des Mutterbodens

Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht in Mieten zwischen zu lagern. Auch sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, sind zu vermeiden. Der gewachsene Bodenaufbau ist überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist. Des Weiteren ist die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. BauGB).

4.1.2 Schutzzone längs der Ver- und Entsorgungsleitungen

Bäume der 1. und 2. Wuchsordnung sind, soweit nicht durch andere Festsetzungen gesondert geregelt, in einem Abstand von mindestens 2,0 m zu unterirdischen Leitungen zu pflanzen. Bei Sträuchern beträgt der Mindestabstand 1,50 m. Nachträglich verlegte Leitungen sind in den genannten Abständen an Anpflanzungen vorbeizuführen. Darüber hinaus sind die Vorschriften und Bestimmungen der Energie- und Wasserversorger einzuhalten. Sehen deren Bestimmungen geringere Abstände vor, so sind diese einzuhalten.

4.1.3 Verringerung der Flächenversiegelung / Gewässerschutz

Verkehrsflächen und sonstige befestigte Flächen sind mit Ausnahme aller Bereiche, wo grundwassergefährdende Stoffe anfallen oder von denen eine erhöhte Verschmutzungsgefahr ausgeht, mit un- oder teilversiegelnden Belägen zu befestigen; festgesetzt werden Rasengittersteine, Pflasterbeläge mit offenen, mindestens 2 cm breiten Fugen, wassergebundene Decken oder Schotterrasen, sowie wasserdurchlässiges Betonpflaster mit sehr geringem Abflussbeiwert und hoher Luft- und Wasserdurchlässigkeit. Zufahrten und Zugänge sind so auszubilden, dass das Oberflächenwasser nicht auf die öffentlichen Straßen gelangen kann.

4.1.4 Grünflächenanteil / Baumanteil

Auf den privaten Flächen ist je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ein Baum der 1. oder 2. Wuchsordnung aus der unter Pkt. 4.1.5 aufgeführten Pflanzgebotsliste zu pflanzen. Die Ausführung auf privaten Flächen hat dabei spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude zu erfolgen. Die Gehölzpflanzungen und Einzelbäume sind fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind in der nächsten Pflanzperiode nachzupflanzen.

4.1.5 Pflanzgebotslisten der zulässigen Arten für die festgesetzten Pflanzmaß

Bäume:	Laubbäume (Bäume 1. und 2. Ordnung) Hochstamm 3xv, m.B., STU 8-12
	Stieleiche: <i>Quercus robur</i>
	Traubeneiche: <i>Quercus petraea</i>
	Rotbuche: <i>Fagus sylvatica</i>
	Hainbuche: <i>Carpinus betulus</i>
	Spitzahorn: <i>Acer platanoides</i>
	Bergahorn: <i>Acer pseudoplatanus</i>
	Winterlinde: <i>Tilia cordata</i>
	Sommerlinde: <i>Tilia platyphyllos</i>
	Esche: <i>Fraxinus excelsior</i>
	Ulme: <i>Ulmus carpinifolia</i>
	Birke: <i>Betula verucosa</i>
	Vogelbeere: <i>Sorbus aucuparia</i>
	Vogelkirsche: <i>Prunus avium</i>
	Apfel-/Hahnendorn: <i>Crataegus spec.</i>
	Baumhasel: <i>Coryllus colurna</i>
	Obsthochstämme: alle Sorten
Gehölze:	Sträucher 2xv , 0.B. , 40-80
	Hasel: <i>Coryllus avellana</i>
	Schlehen : <i>Prunus spinosa</i>
	Hollunder : <i>Sambucus nigra</i>
	Liguster: <i>Ligustrum vulgare</i>
	Heckenkirsche: <i>Lonicera xylosteum</i>
	Bluthartriegel : <i>Cornus sanguinea</i>
	Kornelkirsche: <i>Cornus sanguinea</i>
	Vogelbeere: <i>Sorbus aucuparia</i>
	Feldahorn: <i>Acer campestre</i>
	Traubenkirsche: <i>Prunus padus</i>
	Schneeball: <i>Viburnum opulus</i>
	Pfaffenhütchen: <i>Euonymus europaeus</i>
	Weißdorn eingrifflich: <i>Crataegus monogyna</i>
	Weißdorn zweigrifflig: <i>Crataegus oxyacantha</i>
	Kreuzdorn: <i>Rhamnus cartharticus</i>
	Faulbaum: <i>Rhamnus frangula</i>
	Flieder: <i>Syringa vulgaris</i>
	Weiden: <i>Salix spec.</i>
	Wildrose: <i>Rosa spec.</i>
	Wildbirne: <i>Pyrus communis</i>

Anlage 1:

Standortbescheinigungs-Nr.: 680386

Datum der Erteilung: 09.08.2000

Bewertete Sendeantennen

Sendeantenne	Montagehöhe über Grund (m)	Hauptstrahlrichtung (HSR) in °	Sicherheitsabstand in HSR (m)	Vertikaler Sicherheitsabstand (m)
Mobilfunk	29.0	140	4.77	0.34
Mobilfunk	29.0	20	4.01	0.64
Mobilfunk	29.0	240	4.77	0.34
Sonstige Funkanlage	34.0	130 + 310	1.10	1.10
Sonstige Funkanlage	34.0	130 + 310	1.30	1.30
Sonstige Funkanlage	35.3	38 + 207	0.28	0.28

Der für jede Sendeantenne festgelegte Sicherheitsabstand gilt ab der Unterkante der Sendeantenne. Für die Beurteilung des Personenschutzes sind nur Sendeantennen relevant. Da an Standorten auch Empfangsantennen installiert sein können, kann die Anzahl der hier aufgelisteten Antennen von der Anzahl der tatsächlich am Standort installierten Antennen abweichen. Sendeanlagen die einen Reflektor und sehr geringe Sendeleistungen aufweisen, haben einen Sicherheitsabstand von 0 Meter.

Standortbezogener Sicherheitsabstand

Die Sicherheitsabstände der einzelnen Sendeantennen wurden entsprechend ihrer Montage und ihrer Abstrahlrichtung bereichsbezogen (Sektor) zu standortbezogenen Sicherheitsabständen zusammengefasst. Dabei wurde auch der Einfluss der relevanten Feldstärken von umliegenden ortsfesten Funkanlagen berücksichtigt.

	In Hauptstrahlrichtung (in Meter)	In vertikaler Richtung (in Meter)	Montagehöhe der Bezugsantenne über Grund (in Meter)
Gesamtstandort	4.90	0.65	29.03

Der Standortbezogene Sicherheitsabstand ist für Standorte, für die vor dem 28.08.2002 eine Standortbescheinigung erteilt wurde, auf die unterst montierte Sendeantenne bezogen. Eine Angabe der Montagehöhe der Bezugsantenne kann aus datentechnischen Gründen für diese Standorte nicht immer erfolgen.

Hauptstrahlrichtung (N über O)

Im Antrag zur Standortbescheinigung wird die Hauptstrahlrichtung in Grad N (Nord) über O (Ost) angegeben – also als Ausschnitt aus dem Kompass-Kreis (Nord = 0°, Ost = 90°). Ein Sektor von 60° um Richtung Ost hat demnach seine Hauptstrahlrichtung zwischen 60° und 120°. Eine sogenannte Rundstrahlantenne (link nach oben s. Antenne) hingegen sendet ihr Signal in horizontaler Ebene in alle Richtungen gleichmäßig aus.

Aufgestellt durch:

Architekten Meier & Baumgartner

Hochberg 6

93086 Wörth / Do.

Bauamt der Stadt Wörth

Siegfried Stadler

Rathausplatz 1

93086 Wörth / Do.

Anerkannt:

Wörth den

(Stempel, Unterschrift)

Stadt Wörth an der Donau,
Rathausplatz 1

93086 Wörth

vertreten durch

den 1. Bürgermeister
Anton Rothfischer